



## **SATZUNG**

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Itzgrund

### **- Kostensatzung -**

Die Gemeinde Itzgrund erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

#### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

Die Gemeinde Itzgrund erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2**

#### **Kostenverzeichnisse, Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.09.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 11.10.2001 beschlossen.  
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Itzgrund, den

Gemeinde Itzgrund

Werner Thomas  
1. Bürgermeister